

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 28.04.2014

Drucksache 427/2014

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Änderung des Beschlusses Nr. 331-35/13 der Gemeindevertretung Steinhagen vom 16.12.2013

Beratungsempfehlung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. 331-35/13 vom 16.12.2014 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen.

Begründung

Es bestehen Bedenken hinsichtlich § 7 Abs. 1 Satz 5 der geänderten Hauptsatzung. Wenn die Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten, kann für ein Dienstgeschäft bei Verhinderung des Bürgermeisters nicht nochmals eine Entschädigung gezahlt werden.

Eine Rücksprache beim Landkreis Vorpommern Rügen hat ergeben, dass die Entschädigungsverordnung M-V eine zusätzliche Entschädigung zur pauschalisierten Entschädigung nicht vorsieht.

Aus diesem Grunde ist die Änderung des Beschlusses erforderlich.

Bürgermeister

f.d.R.
gez. Papke

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 5

Ausschüsse

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse unterteilen sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Angelegenheiten entsprechend § 3 Absatz 2 werden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Termine und die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen sind gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.
Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 8

Entschädigung

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

-der Gemeindevertretung

-der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2)

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt ab 01.12.2013 in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt
eingereicht am 14.04.2014

Niepars, 28.04.2014
Drucksache 428/2014
Beschluss-Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Einführung gesplittete Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte in der Gemeinde Steinhagen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt auf der Grundlage von § 9 des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Steinhagen und der REWA Stralsund GmbH ein von der REWA Stralsund GmbH kalkuliertes Schmutzwasserentgelt in Höhe von 2,46 Euro/m³ brutto (incl. MwSt.) und ein Niederschlagswasserentgelt in Höhe von 0,44 Euro/m² Einleitfläche brutto (incl. MwSt.). Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018.

Begründung

Von der REWA Stralsund GmbH wurde für das Wirtschaftsjahr 2014 eine Einjahres-Kalkulation für ein einheitliches Abwasserentgelt der Gemeinden vorgestellt und durch die Gemeinden (Gesellschafter der REWA Stralsund GmbH) beschlossen. In dieser Beschlussfassung wurde den Gemeindevertretern auch erklärt, dass aufgrund aktueller Rechtsprechung eine Splittung der Abwasserentgelte in Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte vorgenommen werden muss. Alle Gemeinden haben ihre Niederschlagswasserbeseitigung und die dazugehörigen Anlagen an die REWA Stralsund GmbH übergeben. Die REWA Stralsund GmbH hat auf der Grundlage des § 9 des Konzessionsvertrages zwischen den Gemeinden und der REWA GmbH eine umfangreiche Kalkulation zur Trennung der Schmutz- und Regenwasserentgelte erarbeitet. Seitens der REWA Stralsund GmbH werden die durchgeführten Schritten zur Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswerte erläutert. Eine Entstehungsakte wurde von der REWA Stralsund GmbH angelegt. Der Konzessionsvertrag zwischen den Gemeinden und der REWA Stralsund GmbH sieht vor, dass ein Gutachten zur Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Preisanpassung zu beauftragen ist. Dieses Gutachten hat die REWA Stralsund GmbH bei der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) in Auftrag gegeben.

Das Gutachten der pwc liegt als Anlage bei. Es sagt unter Punkt 4 Randnummer 56 aus, dass eine Angemessenheit und Erforderlichkeit gegeben ist und die Grundsätze der Kalkulation eingehalten wurden.

Um eine ordnungsgemäße Einführung der Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte zu gewährleisten, ist es notwendig die Kalkulation und das geänderte Preisblatt zu beschließen.

Die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentgelte hat den Kalkulationszeitraum von 2015-2018.

Bürgermeister

f.d.R. *PZ*

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Berechnung der Entgeltsätze Abwasser Land für den Zeitraum 2015-2018

	Schmutzwasser € bzw. m³	Regenwasser private Flächen € bzw. m²	Regenwasser öffentliche Flächen € bzw. m²	Regenwasser Gesamt € bzw. m²
<u>Kosten</u>				
Materialaufwand	373.003	65.596	68.303	133.899,06
Personalaufwand	422.055	34.374	24.300	58.674,06
sonstige betriebliche Aufwendungen	116.879	47.450	33.544	80.994,85
Umlage der Kosten für Verwaltungsaufwand	321.923	37.300	26.369	63.669,48
Umlage der Kosten für allgemeine Betriebskosten AW Land	178.311	20.661	14.606	35.266,20
Kostenanteil KA HST für die Überleitung Schmutzwasser	398.438	0	0	0,00
Fahrzeugkosten	139.907	44.610	31.537	76.147,13
Abschreibungen	709.978	69.037	60.019	129.055,00
Zinsen	34.947	0	0	0,00
1. Gesamtkosten	2.695.440	319.028	258.678	577.706
<u>Erlöse</u>				
Auflösung Fördermittel	386.457	513	513	1.025
Auflösung Beiträge nach AfA- Satz	211.764	0	0	0
Umsatzerlöse Straßeneinläufe	0	0	27.587	27.587
Auflösung SoPo Baukostenzuschüsse	42.733	0	5.302	5.302
Auflösung Sonderposten/ Verrechn. AW- Abgabe	3.791	0	0	0
Auflösung SoPo AfA	4.534	0	0	0
2. Gesamterlöse	649.279	513	33.401	33.914
3. Kostenerstattungsbedarf (Kosten ./. Erlöse)	2.046.161	318.516	225.277	543.792
4. Grundpreiseinnahmen	429.979	0	0	0
5. Kostenerstattungsbedarf abzügl. Grundpreiseinnahmen	1.616.182	318.516	225.277	543.792
6. Menge bzw. Fläche	780.000	872.364	616.705	1.489.069
7. Preis pro Menge bzw. Fläche netto	2,07	0,37	0,37	0,37
8. Preis pro Menge bzw. Fläche brutto	2,46	0,44	0,44	0,44

Amt Niapars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt
eingereicht am 14.04.2014

Niepars, 28.04.2014
Drucksache 429/2014
Beschluss-Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Preisblatt für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhagen
ab 01.01.2015

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt das
Preisblatt für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhagen
ab 01.01.2015.

Begründung

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Einführung der
Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte ist es notwendig die
Kalkulation und das geänderte Preisblatt zu beschließen.

Die Kalkulation der Schmutzwasser- und
Niederschlagswasserentgelte umfasst den Kalkulationszeitraum
von 2015-2018.

Aus dem beiliegenden Gutachten der pwc geht unter Punkt 4
Randnummer 56 hervor, dass eine Angemessenheit und
Erforderlichkeit gegeben ist und die Grundsätze der
Kalkulation eingehalten wurden.

Bürgermeister

f.d.R. P. Z

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH

Preisblatt für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhagen

Gültig ab 01.01.2015

1 Abwasserpreise

1.1 Grundpreis

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt der Grundpreis in Abhängigkeit von dem jeweiligen Nenndurchfluss Q_n :

Nenndurchfluss Q_n Grundpreis

in Kubikmeter je Stunde in € je Monat zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19%

	Netto	Brutto
$0 < Q_n < 6$	3,29 €	3,92 €
$6 \leq Q_n < 10$	46,12 €	54,88 €
$10 \leq Q_n < 25$	138,39 €	164,68 €
$25 \leq Q_n < 40$	230,63 €	274,45 €
$40 \leq Q_n$	296,53 €	352,87 €

1.2 Benutzungsentgelt

1.2.1 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

Benutzungsentgelt, netto	2,07 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,39 €/m ³
Benutzungsentgelt, brutto	2,46 €/m ³

1.2.2 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 d) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage

a) bei entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben, die als solche betrieben werden:

Benutzungsentgelt, netto	9,20 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19%	1,75 €/m ³
Benutzungsentgelt, brutto	10,95 €/m ³

b) bei entnommenem Schlamm aus Grundstückskläranlagen:

Benutzungsentgelt, netto	18,06 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19%	3,43 €/m ³
Benutzungsentgelt, brutto	21,49 €/m ³

Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt außerhalb der Werkzeiten ein Zusatzentgelt an je Auftrag in Höhe von:

Montag bis Freitag von 00:00 Uhr – 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr – 24:00 Uhr

Zusatzentgelt, netto	27,73 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	5,27 €
Zusatzentgelt, brutto	33,00 €

Sonnabende und Sonntage

Zusatzentgelt, netto	36,13 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	6,87 €
Zusatzentgelt, brutto	43,00 €

Feiertage

Zusatzentgelt, netto	51,26 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	9,74 €
Zusatzentgelt, brutto	61,00 €

Wird die Abwasserbeseitigung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

- 1.2.3. Für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1 AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

Je Quadratmeter Einleitfläche, netto	0,37 €/m ²
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,07 €/m ²
Benutzungsentgelt, brutto	0,44 €/m ²

2. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) beträgt der Teilleistungssatz hinsichtlich des zu zahlenden Baukostenzuschusses in Euro pro Berechnungseinheit (BE)

für die Schmutzwasserbeseitigung	5,93 €/BE
zzgl. Umsatzsteuer 19%	1,13 €/BE
Berechnungseinheit, brutto	7,06 €/BE

3. Weitere Leistungen

3.1 Mahnungen

Schriftliche Mahnung	5,11 €
----------------------	--------

3.2. Fehlgeschlagener Einziehungsauftrag

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Leistungen im Abwasserbereich

4.1 Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlammsaugwagen je h

Preis	92,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	17,48 €
Gesamtpreis	109,48 €

Fahraufwand je Kilometer	
Preis	1,59 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,30 €
Gesamtpreis	1,89 €

4.2 Einsatz Hochdruckspülgerät/Sprinter je h

Preis	82,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	15,58 €
Gesamtpreis	97,58 €

Fahraufwand je Kilometer	
Preis	1,16 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,22 €
Gesamtpreis	1,38 €

4.3 Kamerabefahrung des Kanalnetzes je h

Preis	41,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	7,79 €
Gesamtpreis	48,79 €

Fahraufwand je Kilometer	
Preis	1,16 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,22 €
Gesamtpreis	1,38 €

4.4 Abnahme Schmutzwasseranschluss

Preis	49,00 €
zzgl. 19% Umsatzsteuer	9,31 €
Gesamtpreis	58,31 €

4.5 Abnahme Regenwasseranschluss

Preis	49,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	9,31 €
Gesamtpreis	58,31 €

4.6	Druckprüfung I	
	Preis	106,72 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	20,28 €
	Gesamtpreis	127,00 €
	Für jede weitere Druckprüfung	
	Preis	80,78 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	15,35 €
	Gesamtpreis	96,13 €

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2015 in Kraft.

eingereicht am 10.04.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindvertretung

nicht öffentlich

Informationsvorlage

Informationsgegenstand

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) M-V

Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Informationsinhalt

Die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 findet statt in der Zeit vom

07.04.2014 bis zum 04.06.2014.

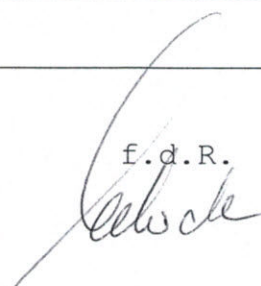
Die Unterlagen sind im Amt Niepars während der Dienstzeiten einsehbar. Amt Niepars, Gartenstraße 13b in 18442 Niepars, 2.OG, Zimmer 3.7

Ein Exemplar des Entwurfs wurde dem Bürgermeister übergeben.

Im Internet ist der Entwurf des LEP M-V während der Auslegungsfrist unter www.raumordnung-mv.de einsehbar. Hinweise und Anregungen sind mit Hilfe des dort verfügbaren online-Beteiligungsmoduls vorzubringen, oder: Beteiligung.lep@em.mv-regierung.de bzw. mündliche Stellungnahmen unter Tel. 0385/588 8400, Frau Kaden, Referatsleiterin für Grundsatzangelegenheiten der Raumordnung
postalisch: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Abteilung Landesentwicklung, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Vergleich der Kartendarstellung LEP 2005 / 2015	
LEP Darstellung 2005	Entwurf LEP 2015
Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaftsschutz	Nördlich von Steinhagen ausgeweitet
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Nördlich von Steinhagen ausgeweitet
Vorbehaltsgebiet Trinkwasser	reduziert
Vorbehaltsgebiet Tourismus	Wie 2005
Vorangebiet Natur und Landwirtschaft (Krummenhäger See)	Wie 2005

f.d.R.



eingereicht am: 25.03.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Bauleitplanung der Gemeinde Lüssow:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet Klein Kordshagen Mitte"
- 3. Änderung es Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB,
Stand Dez. 2013

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen hat keine Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen der städtebaulichen Planungen der Gemeinde Lüssow.

Bedenken werden somit nicht erhoben.

Begründung: - Planungsziele

3. Änderung F-Plan

Bei der Aufstellung des F-Planes aus dem Jahr 1999 wurde die gesamte Ortslage von Klein Kordshagen nicht als Baufläche bzw. Baugebiet, sondern als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Außenbereich dargestellt. Gemäß dieser Ausweisung im F-Plan wären Bauvorhaben hier nur dann zulässig, wenn sie entsprechend § 35 BauGB privilegiert wären. Diese Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist jedoch nicht zutreffend. Klein Kordshagen ist - mit Ausnahme der Flächen, die parallel zur 3. Änderung des F-Planes mit dem Bebauungsplan Nr. 5 überplant werden - eine im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB. In den zurückliegenden Jahren sind auch dementsprechende Baugenehmigungen erteilt worden. Der Ort wird daher richtigerweise als Baugebiet bzw. Baufläche dargestellt werden.

Bebauungsplan Nr. 5:

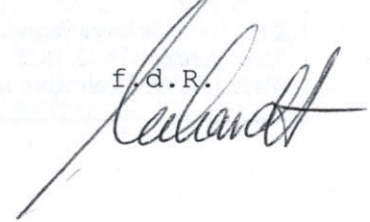
Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte von Klein Kordshagen, östlich der Dorfstraße zwischen dem Flurstück 174 der Flur 1, Gemarkung Klein Kordshagen im Norden, den Flurstücken 165, 169 und 172 im Osten, den Flurstücken 166/3 und 166/5 im Süden sowie der Dorfstraße im Westen.

Es werden folgende Planungsziele im Rahmen des parallel zu ändernden Flächennutzungsplans angestrebt:

- Ergänzung der vorhandenen Bebauung östlich der Dorfstraße und Schließung der derzeit bestehenden Lücke mit Einfamilien- oder Doppelhäusern

Bürgermeister

f. d. R.



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, ^{28.04.2014}
Drucksache-Nr. : 432/2014
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 14.04.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses 208-23/12 vom 20.02.2012

„Die Gemeindevertretung stimmt der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Feststellung der Raumverträglichkeit eines Windkraftanlagentestfeldes für Avantis Forschungs-Windkraftanlagen im Bereich der B 194 südlich von Steinhagen zu und wird das anstehende Raumordnungsverfahren entsprechend begleiten. Die Errichtung von Avantis Forschungs-Windkraftanlagen in dem betreffenden Gemeindegebiet ist an die Werksansiedlung der Avantis Stralsund GmbH in Stralsund gebunden.“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt den o.a. Beschluss mit der Beschluss-Nr. 208-23/12 vom 20.02. 2012 aufzuheben.

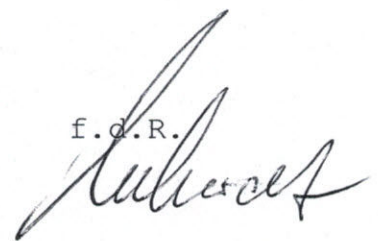
Begründung:

Der Aufhebungsbeschluss wurde auf Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft unabhängiger Bürgerrat (WUB) auf die Tagesordnung genommen.

Der Inhalt der Beschlussvorlage ist nicht mehr bindend, da die Firma Avantis in der damaligen Rechtsform heute nicht mehr existiert. Zur Schaffung von Rechtsklarheit im Hinblick auf die Firma Avantis und möglicher Nachfolger und weil der Wunsch nach Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet nicht mehr besteht, soll der Beschluss vom 20.02.2012 formell aufgehoben werden.

Bürgermeister

f.d.R.



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmhaltung :

eingereicht am 14.04.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindvertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern
Öffentliche Auslegung im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf der
Zweiten Änderung des RREP

Hier: **Stellungnahme der Gemeinde Steinhagen zu den vorgeschlagenen
Windeignungsgebieten 2/2013 Steinhagen/Krummenhagen und 1/2013 Rich-
tenberg**

Beschlussvorschlag

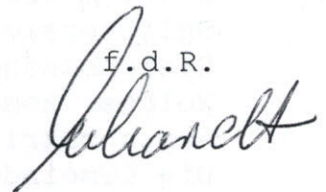
Die Gemeinde Steinhagen beschließt die vorliegende, im Raum Steinhagen jegliche Windeignungsflächen ablehnende Stellungnahme zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP. Die Stellungnahme ist bei der Geschäftsstelle des Regionalen Raumordnungsverbandes durch die Gemeinde einzureichen.

Begründung:

Bei der Ausweisung der Windeignungsfläche Steinhagen/Krummenhagen wurde zum einen das Ausschlusskriterium Wohnbebauung nicht beachtet. Die verbleibende Fläche liegt unter der geforderten Mindestgröße für Eignungsflächen von 35 ha.

Zum anderen ist es der mehrheitliche Wille der Einwohner, dass in ihrer Wohnumgebung kein Windpark entstehen soll.

f.d.R.



Entwurf

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern**

**Öffentliche Auslegung im Rahmen der 1. Beteiligung zum
Entwurf der zweiten Änderung des RREP**

**Hier: Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die
Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Stellungnahme der Gemeinde Steinhagen:

**geplantes Windeignungsgebiet 2/2013 Steinhagen/Krummenhagen
(92ha)**

geplantes Windeignungsgebiet 1/2013 Richtenberg (57ha)

1. Schutzabstände zur vorhandenen Wohnbebauung

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 rechtliche Vorgaben zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen festgesetzt. Grundsätzlich sind Schutzabstände einzuhalten, 1.000 m zu Wohngebieten und 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (Pkt. V der Anlage 3).

In dem vorliegenden Entwurf zur zweiten Änderung wurden nach Ansicht der Gemeinde 2 Standorte von Einzelhäusern bei der Ausweisung des Eignungsgebietes 2/2013 Steinhagen/Krummenhagen nicht beachtet. Es handelt sich um das Forsthaus Krummenhagen und um ein Einzelhaus östlich des Motorsportgeländes, inmitten des geplanten Eignungsgebietes gelegen. (Ü-Plan anliegend)

Wie begründet sich der unterschiedliche Schutzabstand von 1.000 m bei Wohngebieten bzw. 800 m bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen? Wie vereinbart sich diese Regelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Grundgesetz?

Welche konkreten Untersuchungen bestimmen die Abstandskriterien.

Die Gemeinde Steinhagen lehnt auf Grund der Verletzung der Schutzabstände das Eignungsgebiet ab.

2. Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow, welches auch als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesen ist. Tiefgründungen für die Windkraftanlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen eine potenzielle Gefährdung des zu schützenden Grundwassers in der TZ III dar. Gemäß Pkt. 5.5.1 des RROP 2010 Ressourcenschutz Trinkwasser soll in den Vorbehaltsgebieten durch Planungen und Maßnahmen eine Beeinträchtigung möglichst ausgeschlossen werden. In der Begründung zu Pkt. 5.5.1 des RROP 2010 wird auf die grundsätzliche Problematik der Trinkwasserversorgung unserer Region hingewiesen. Die Gemeinde greift die Versorgungsproblematik auf, verweist noch einmal darauf und lehnt im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge die Ausweisung einer Eignungsfläche für Windkraftanlagen ab. Die Gemeinde Steinhagen schließt sich der Stellungnahme der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH vom 14.03.2014 in vollem Umfang an. (Stellungnahme der REWA anliegend)

3. Wertminderung an Grund und Boden/Beeinträchtigung des Wohnumfeldes

Von der überwiegenden Mehrheit der Anwohner, in deren Sichtbereich ihres Wohnumfeldes bei Umsetzung der Planung die WKA optisch in Erscheinung treten werden, wird die Sichtbeziehung als massive Wertminderung ihres Eigentums an Grund und Boden empfunden, mit dem Ergebnis, einer eingeschränkten Kreditwürdigkeit für Sanierungs- und anderen Unterhaltungsleistungen an den privaten Immobilien. Wie begründet sich die die Rechtfertigung dieser Teilenteignung?

Die Einwohner bringen deutlich Ihren Unmut und Besorgnis über den Bedrängungseffekt ihres Wohnumfeldes und damit der Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität zum Ausdruck.

4. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die im geplanten Windeignungsgebiet anzutreffenden Bodenwertzahlen, als Vergleichswert zur Bewertung landwirtschaftlicher Böden, liegen durchweg im mittleren Bereich (von 47 bis 54 auf der Skala von 1 - 100). Somit handelt es sich um relativ guten und damit ertragreichen Boden, der der hiesigen Landwirtschaft verloren gehen würde.

Nach 5.4 des RROP 2010 soll die Landwirtschaft als ein leistungsfähiger Zweig der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Gerade im ländlichen Raum stellt die Landwirtschaft eine bedeutende Erwerbsquelle dar. Ebenso ist darauf zu achten, dass den von der Landwirtschaft Lebenden und grundsätzlich allen ansässigen Menschen ein lebenswertes Umfeld unter Achtung der Natur zu garantieren ist. Die Gemeinde lehnt die Ausweisung einer Eignungsfläche für Windkraftanlagen ab.

(Zuarbeit A. Hagen, noch nicht vorliegend)

5. Tourismusentwicklungsraum

Die Region um Kruppenhagen, betroffen vom Eignungsgebiet 2/2013, ist beliebt im Rahmen des Wander-, Reit- und Fahrradtourismus. Die Ortslage Kruppenhagen ist ein beliebtes Ausflugsziel mit einmaliger Gastronomie, geprägt durch die ÖBIK.

Der Reiz der Region lebt von dem unverbauten, freien Landschaftsblick und schafft einen hohen Erholungswert. Die Gemeinde stimmt einer Planung, die einen massiven Eingriff in die Landschaftsästhetik sowie die Zerschneidung von Lebensräumen darstellt, nicht zu.

6. landschaftliche Freiräume und Naturschutz

Die Eignungsgebiete liegen im Projektgebiet der Nordvorpommerschen Waldlandschaft.

Die Eignungsgebiete 1/2013 und 2/2013 zerschneiden Flächen, die in dem Projekt der Nordvorpommerschen Waldlandschaft als hochwertig ausgewiesene landschaftliche Freiräume eingestuft wurden, da sie unmittelbar angrenzend an FFH- bzw. NSG - Gebiete Räume mit hoher Lebensraumfunktion für störempfindliche Arten bilden.

Die Eignungsgebiete grenzen unmittelbar an Vorrang- wie auch an Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege.

Die Gemeinde verlangt die nachweisliche Prüfung aller naturschutz- und artenschutzrelevanten Ausschluss- wie auch der Restriktionskriterien.

7. Testanlagen

- Für Testanlagen sind bisher keine konkreten Kriterien formuliert, nur allgemeine Aussagen im RROP 2010. Welche sichtbaren bzw. akustisch wahrnehmbaren und ggf. noch unbekannte physisch/psychische Auswirkungen auf Menschen, sowie Fauna und Flora dürfen Testanlagen haben, deren Auswirkungen nicht bekannt sind, sondern erst getestet werden müssen?
- Wie sehen die konkreten Kontrollmechanismen und -kriterien für Testanlagen aus?
- Forderung: Testanlagen sollten grundsätzlich in nur hierfür ausgewiesenen Eignungsgebieten zulässig sein und zu jeglicher Wohnbebauung einen **deutlich** erhöhten Schutzabstand über dem vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung festgesetzten Schutzabstand in der bereits unter Pkt. 1 erwähnten Anlage 3 aufweisen.

D. Eifler, Bürgermeister der Gemeinde Steinhagen

Niepars, den 28.04.2014

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 28.04.2014
Drucksache-Nr. : 434/2014
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 11.04.2014

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung über eine unbeplanten Innenbereich in der Ortslage Negast Mitte der Gemeinde Steinhagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung über einen unbeplanten Innenbereich in der Ortslage Negast Mitte.

Begründung:

Der Beschluss erfolgt laut § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Planungsziele werden durch die Gemeinde Steinhagen angestrebt:

- weitere Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortslage Negast durch Schaffung von Planungsrecht im derzeit unbeplanten Innenbereich.

Voraussetzung: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümer und Regelung der Erschließungsleistungen und Ausgleichsmaßnahmen

Bürgermeister

f.d.R.


Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Gemeinde Steinhagen

Gemeindevertreterversammlung am 28.04.2014

Aufstellungsbeschluss über die Ergänzungssatzung über einen unbepflanzten Innenbereich in der Ortslage Negast Mitte der Gemeinde Steinhagen

Beschluss-Nr.:

1. Für die Flurstück 109, 110/1, 110/2, 110/3 und 110/4 der Flur 1, Gemarkung Steinhagen wird die Aufstellung einer Ergänzungssatzung beschlossen.
2. Es werden folgende Planungsziele mit der Aufstellung der Satzung angestrebt:
 - Bereitstellung von Flächen für eine Wohnbebauung in der Ortslage Negast Mitte
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 Abs.2 Nr. 1/ § 13 a BauGB abgesehen
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung und Abstimmung mitgewirkt:

Steinhagen, den

(Siegel)

D. Eifler, Bürgermeister



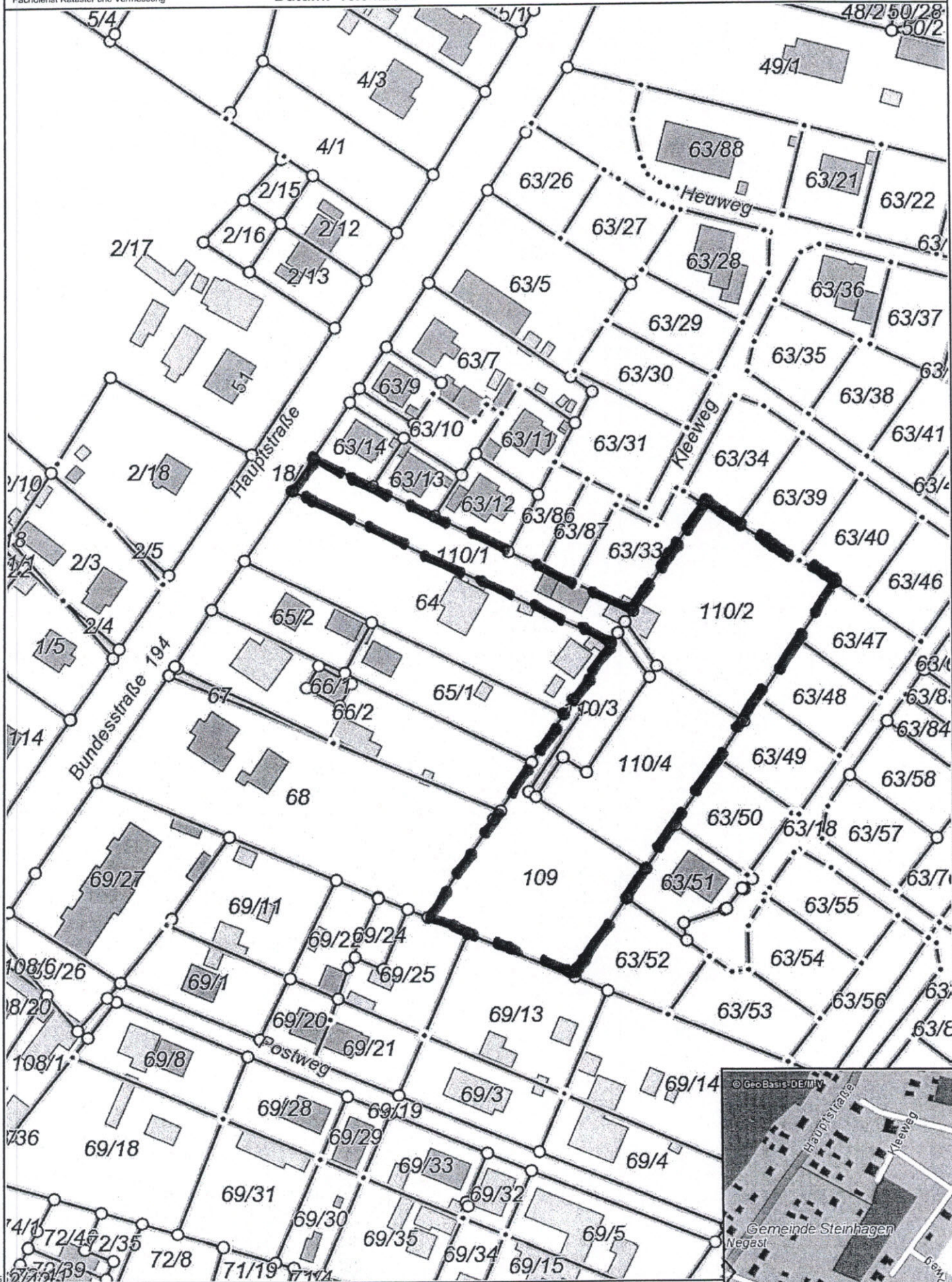
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

Datum: 10.04.2014

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: 132693 / Negast
 Flur: 001
 Maßstab dieses Auszugs: 1 : 1500